



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 10.05.12

Drucksachen-Nr.: V/689

Beschluss-Nr.: 415/28/12

Beschlussdatum: 10.05.12

Gegenstand: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/ B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“
hier: Feststellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.04.12	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	16.04.12	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	19.04.12	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 28.03.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 5 und § 6 Abs. 1 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“ wird beschlossen (Anlage 1). Die Fläche wird begrenzt durch (vgl. Übersichtsplan in Anlage 2)
 - im Norden: die Bergstraße, die südliche Grenze des Schießplatzes und die nördliche Grenze des Bundeswehrsporthplatzes an der Bergstraße,
 - im Osten: eine von der Bergstraße in südlicher und südwestlicher Richtung zum 2. Steepenweg/Umspannwerk verlaufende gedachte Linie (ca. 50 m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg),
 - im Südosten: eine vom 2. Steepenweg/Umspannwerk in südwestlicher Richtung zur Neustrelitzer Straße verlaufende gedachte Linie (ca. 50 m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung diagonal durch Teile der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung e. V.“),
 - im Westen: die Neustrelitzer Straße, dabei im Bereich Wohngebäude Nr. 72-112 („Langer Heinrich“) die westliche Grenze der Wohnstraße,
 - im Nordwesten: eine von der Straßenkreuzung Neustrelitzer Straße/Lindenstraße und in Verlängerung der Zufahrt zum Heizwerk Süd in östlicher Richtung zum 2. Steepenweg verlaufende gedachte Linie, die nordwestliche Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg und die östliche Grenze des Kiefernweges.

Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 2 und 3) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Veranlassung:

Mit Beschluss Nr. 287/19/11 vom 16.06.11 wurde der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Diese fand in der Zeit vom 17.11. bis 23.12.11 statt, parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. Hinweise haben sich keine wesentlichen bzw. die Grundzüge der Planung berührenden Änderungen des Planes und der Begründung ergeben.

Somit kann die Beschlussfassung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Für den Bau der Ortsumgehung ist ein gesondertes Verfahren (Planfeststellungsverfahren) nach dem Bundesfernstraßengesetz erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren „B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n“ läuft seit November 2011.

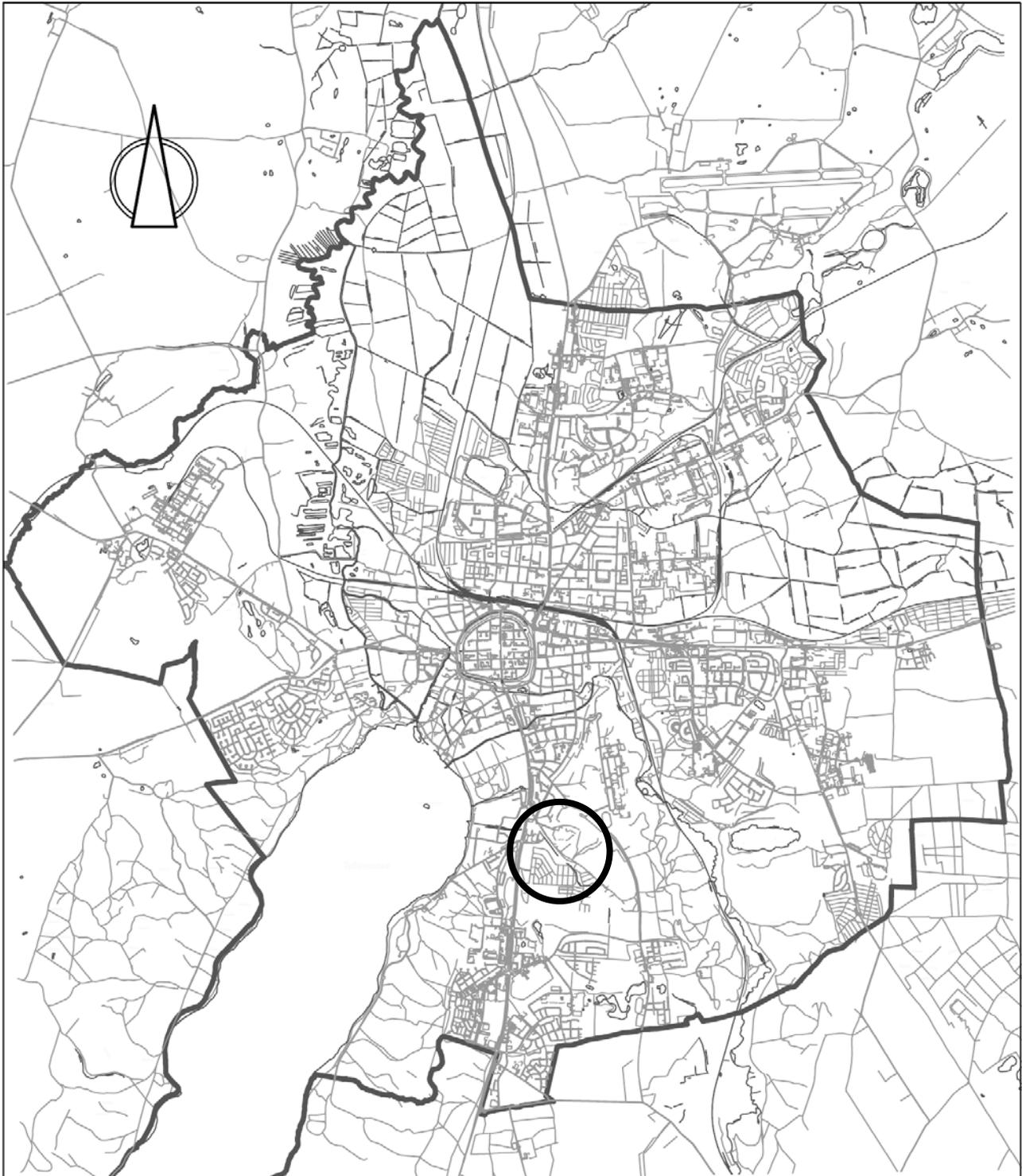
Anlagen:

1. Flächennutzungsplan, 6. Änderung, (M 1:10.000)
2. Begründung
3. Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung)

Hinweis:

Aus Kostengründen ist der Plan (Anlage 1) in verkleinerter Form DIN A 3 schwarz/weiß beigefügt. Farbexemplare im Originalmaßstab 1:10.000 erhalten:

- 1 -Fraktion der CDU
- 1 -Fraktion Die Linke
- 1 -Fraktion der SPD
- 1 -Fraktion Freie Bürger/FDP
- 9 -Stadtentwicklungsausschuss
- 9 -Umweltausschuss
- 2 -Büro der Stadtvertretung
- 1 -Pressestelle
- 5 -Abt. Stadtplanung
- 1 -Fachbereich 3
- 2 -SIM



STADT NEUBRANDENBURG

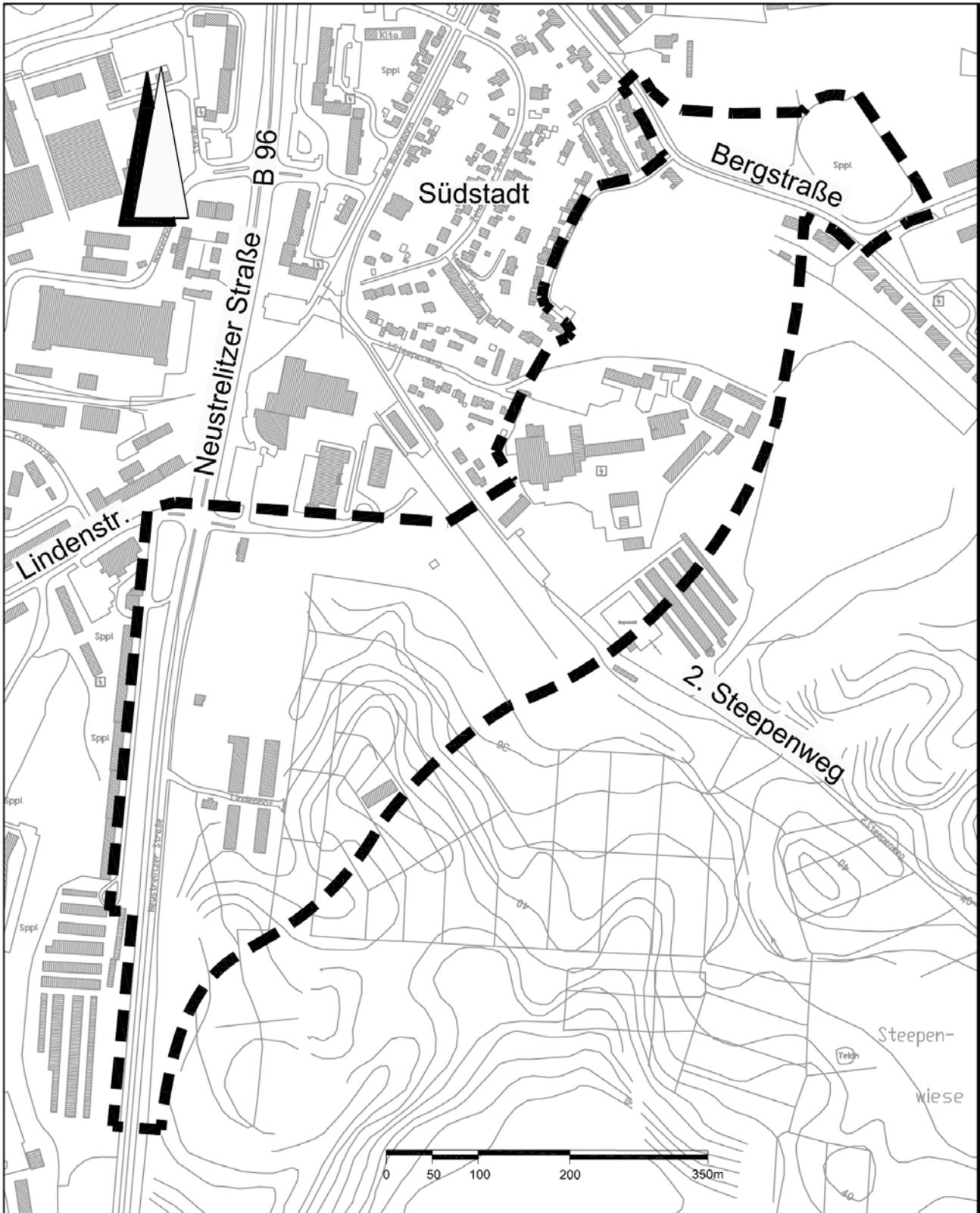
6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung

B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße

Begründung (Stand März 2012)

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches 6. Änd. des FNP



Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abt. Stadtplanung

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“ (Stand 19.03.12)

INHALT:

1. Planungsziel
2. Ausgangslage und räumlicher Geltungsbereich
3. Änderungsanlass
4. Ziele und Zweck der Planung/Planinhalt
5. Wesentliche Auswirkungen

(Hinweis: Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zum Auslegungsexemplar wurden im Text *kursiv* hervorgehoben.)

1. Planungsziel:

Planungsziel ist die Sicherung von Flächen für die nach dem Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

2. Ausgangslage und räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,4 ha teilweise bebauter Fläche im südlichen Stadtgebiet zwischen Neustrelitzer Straße, 2. Steepenweg und Bergstraße. Er grenzt im Norden an die Bergstraße (Schießsportplatz und Bundeswehrgelände), im Osten an den Sandtagebau Steepenweg und im Südosten an ausgedehnte Kleingartenflächen der Anlage „Gute Hoffnung e. V. “. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die bestehende Bundesstraße B 96/Neustrelitzer Straße sowie das Wohngebiet Lindenberg (Wohnbebauung „Langer Heinrich“), im Nordwesten bis an die Gewerbeflächen am Heizwerk Süd und am Steepenweg bzw. Brachflächen des Sandtagebaus und den Kiefernweg (Wohngebiet).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist nicht bebaut. In der Nutzungsstruktur dominieren Kleingärten und unbewirtschaftete Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung. Zu letzteren zählen Trockenrasenhänge, verbuschte Flächen, aber auch Ödland/aufgegebene und inzwischen ruderalisierte ehem. Gewerbe- bzw. Tagebauflächen (z. B. ehem. Kohlelagerplatz am 2. Steepenweg, Flächen nördlich des ehem. Geflügelschlachthofes Steepenweg). Gewerbliche Nutzungen befinden sich im Bereich Lindenhof/an der Neustrelitzer Straße und nördlich des 2. Steepenweges. Am nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes Steepenweg stehen etliche Baracken bereits seit mehreren Jahren leer. Auch der an der Bergstraße gelegene Bundeswehrsportplatz wird seit dem bereits 2005/2006 erfolgten Ersatzneubau am Fünfeichener Weg nicht mehr genutzt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP i. d. F. der 5. Änderung/Neubekanntmachung vom 21.04.10) ist der Beginn der geplanten Ortsumgehung als großflächiger Knotenpunkt und Verknüpfungsbereich mit der bestehenden Straßenkreuzung Neustrelitzer Straße/Lindenstraße dargestellt (Fläche für den überörtlichen Verkehr/überörtliche Hauptverkehrsstraße). Die bisherige Trassendarstellung verläuft dann im Bogen zunächst in östlicher Richtung bis zum 2. Steepenweg und weiter in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Bergstraße. Beidseits der Trasse sind per Signatur (Zackenlinie) Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dargestellt (Lärmschutz). Die übrigen Darstellungen sind bestandsorientiert. Sie umfassen Grünflächen/ Dauerkleingärten (bestehende Kleingartenanlagen), Grünflächen/Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (bestehender Hügel und Hanglagen an der B 96/Neustrelitzer Straße), Grünfläche ohne Zweckbestimmung (ehemaliger Kohlelagerplatz), gewerbliche Bauflächen (Bestandsnutzungen Lindenhof, Steepenweg), Wald und Sondergebiet Bund/Sportfläche (Bergstraße, inzwischen aufgebener Bundeswehrsportplatz).

3. Änderungsanlass

Planung und Bau der Ortsumgehung erfolgen in Verantwortung des Bundes auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes. *Seit November 2011 läuft das Planfeststellungsverfahren „B 104/B 96 Ortsumgehung Neu-Brandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n“.* Aus der vom Bund genehmigten RE-Entwurfsplanung 07/2009 und den *inzwischen ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (11/2011)* ist am südlichen Trassenbeginn ein zu früheren Planungsständen deutlich abweichender Trassenverlauf ersichtlich.

Die mit der bisherigen Darstellung der Grobtrasse der geplanten Ortsumgehung und der Flächen für den überörtlichen Verkehr im Flächennutzungsplan verfolgte planerische Zielsetzung ist nicht mehr umsetzbar. Zum Abgleich der kommunalen Bauleitplanung mit den aus der Straßenplanung des Bundes vorliegenden Erkenntnissen ist eine Planänderung notwendig.

4. Ziele und Zweck der Planung/Planinhalt

Die geplante Ortsumgehung B 104/B 96 ist die bedeutendste Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Stadt. Mit ihr soll die Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Straßennetz und für die Entlastung der stadtzentralen Straßenabschnitte geschaffen werden. Sie trägt damit wesentlich bei zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Steigerung der Effizienz der örtlichen Wirtschaft.

Die Ortsumgehung ist eine Maßnahme des Bundesverkehrswegeplanes 2003 und des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes 2004). In beiden Plänen erfolgte die Einordnung in den „vordringlichen Bedarf“. Mit der Aufnahme der Trasse, deren Verlauf im Ergebnis einer umfassenden Variantenuntersuchung festgelegt worden ist, als Darstellung in den Flächennutzungsplan (1. Änderung 1999) und der am 27.12.1999 erteilten Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen gilt die Linie im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes als bestimmt.

Im Rahmen der Entwurfsplanung seit 2003/2004 wurde die Ursprungsvariante der Linienbestimmung (vgl. wirksamer FNP) unter Beachtung der Änderungen des Querschnitts optimiert und bereichsweise der neuen Situation in der Örtlichkeit angepasst. Grundlage der Trassenoptimierung waren deutlich geänderte Planungsgrundlagen und –annahmen des Vorhabenträgers – v. a. eine geänderte Verkehrsprognose. Die daraufhin erfolgte Verringerung des Straßenquerschnittes und die Gestaltung der Knotenpunkte plangleich haben zur Folge, dass sich die Trasse in Lage und Höhe bereichsweise ändert.

Die Trasse der B 96n beginnt demnach ca. 450 m südlich des bestehenden Knotenpunktes Lindenstraße und verläuft durch die Kleingartenanlage „Gute Hoffnung e. V.“ in gestreckter Führung in nordöstliche Richtung. Im weiteren Verlauf werden der 2. Steepenweg und dann nach Norden schwenkend die Bergstraße gequert.

Im Bereich der Überquerung der Bergstraße ist eine Verlegung der Bergstraße auf ca. 350 m Länge um bis zu ca. 60 m nach Norden vorgesehen.

Wegen der Reduzierung des Straßenquerschnittes, dem Verzicht auf einen planfreien Knotenpunkt und der geänderten Trassierung ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Ortsumgehung am Knoten Lindenstraße nicht mehr notwendig (bisher ca. 2,9 ha). Somit kann der nordwestliche Teil der bestehenden Kleingartenanlage erhalten werden (ca. 1,3 ha). Für die südlich an die Zufahrt zum Heizwerk grenzende Fläche wird die Möglichkeit einer gewerblichen Nachnutzung einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche gesichert. Dies soll Entwicklungsoptionen für in der Nachbarschaft ansässige Unternehmen eröffnen und die wirtschaftliche Verwertung einer erschlossenen aber brach gefallenen Siedlungsfläche am Ortsrand ermöglichen. Die übrige Fläche (ca. 1 ha) wird aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes in die bestehende Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einbezogen.

Für die Gewerbe-/Bergbaufolgebrachen im Bereich Steepenweg ist die Anpassung der Flächendarstellung an die Realnutzung und im Zuge der Straßenplanung vorgesehene trassennahe Ausgleichsmaßnahmen geplant. Damit ist eine Sicherung des bestehenden Freiraumcharakters am Siedlungsrand beabsichtigt, gleichzeitig soll ein genügend großer Abstand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der Trasse gewährleistet werden. Parallel dazu ist die Sicherung und Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen beabsichtigt. Nördlich der Bergstraße entfällt die bisherige Darstellung des Sportplatzes im Sondergebiet Bund – ein perspektivischer Bedarf ist nicht mehr gegeben.

Änderung von Darstellungen (Übersicht)

bisherige Darstellung im FNP	geänderte Darstellung
Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Knotenpunkt östl. Lindenstr. – ca. 2,9 ha) (Bergstraße)	ca. 1,3 ha Grünfläche/Dauerkleingärten, ca. 1,0 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ca. 0,6 ha gewerbliche Baufläche; Lageverschiebung der Bergstraße nach Norden
Grünfläche/Dauerkleingärten (östl. der Neustrelitzer Str.)	ca. 1,4 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (neue Trasse der B 96n)
Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Hang an der Neustrelitzer Straße)	ca. 0,3 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Verknüpfungsbereich B 96alt/B 96n)
Gewerbliche Baufläche (nördl. Steepenweg – Teilfläche ehem. Sandtagebau ca. 1,4 ha)	ca. 0,5 ha Grünfläche ohne Zweckbestimmung, ca. 0,9 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Wald und Grünfläche (Kiefernwäldchen und Hangbereiche östl. des Kiefernweges)	Wald und Grünfläche zusätzlich mit überlagernder Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Sondergebiet Bund mit Symbol Sportfläche (nördl. Bergstr.)	ca. 0,2 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Verlegung der Bergstraße), Symbol Sportfläche entfällt
Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Signatur/Zackenlinie beidseits der Trasse	Anpassung der Signatur an die geänderte Lage der Hauptverkehrsstraße
<i>Ferngasleitung zum Heizwerk Süd (östlich der Neustrelitzer Str.)</i>	<i>Lagekorrektur am westlichen Rand der Kleingartenanlage</i>
Flächenbilanz Bauflächen/Grünflächen:	(Verkehr -0,6 ha, Gewerbe -1,4 ha, Grün +2,0 ha)

Insgesamt wird die Baufläche für Verkehrsanlagen und Gewerbe zugunsten von Grünflächen um ca. 2,0 ha reduziert.

Neben dem Flächennutzungsplan wird auch die Begründung des wirksamen Flächennutzungsplanes geändert: Im Abschnitt 3.6.4 Verkehr – Planung, Unterabschnitt Kfz-Verkehr wird der erste Absatz neu gefasst – „Als Grundlage für die Entwicklung der Straßeninfrastruktur wird bis zum Jahr 2025 von einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens ausgegangen. Die Auswirkungen des demographischen Wandels werden durch den weiteren Anstieg der Motorisierung und des Wirtschaftsverkehrs mehr als kompensiert.“ Der entsprechende Beiplan zum Straßenhauptnetz wird angepasst (Änderung der Trassenführung, Aktualisierung von Straßenklassenbezeichnungen etc.).

5. Wesentliche Auswirkungen

Der Bau der Ortsumgehung ermöglicht eine deutliche verkehrliche Entlastung des südlichen und zentralen Stadtgebietes. Damit ergeben sich auch verbesserte Umsetzungsmöglichkeiten für die Lärmvorsorge in den Wohngebieten Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt. Die geänderte Trassendarstellung bewirkt eine deutliche städtebauliche Zäsur am Siedlungsrand.

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Nutzungsintensität des Gebietes erhöhen. Kleinräumig sind Auswirkungen v. a. hinsichtlich einer Zunahme von Lärmimmissionen (Straße), einer Veränderung des Landschaftsbildes (Zerschneidung) und einer Erhöhung des Versiegelungsgrades des Gebietes zu erwarten. Auf ca. 500 m Länge am südlichen Trassenbeginn wird die Erholungsnutzung (Kleingärten) beeinträchtigt indem *ca. 50 Kleingärten für den Straßenbau in Anspruch genommen werden und damit* eine wohnungsnaher bisher kompakte Erholungsfläche durch eine Hauptverkehrsstraße durchtrennt wird.

Gleichzeitig ergeben sich durch die geänderte Trassenführung eine verringerte Beeinträchtigung von Teilen des Wohngebietes Lindenberg hinsichtlich Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Möglichkeit des Erhalts von Kleingärten im nordwestlichen Teil der betroffenen Anlage und bessere Umsetzungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes am Siedlungsrand.

Planerisch erfolgt durch die Wandlung von Bauflächen und die Anpassung der verschiedenen Grünflächen eine geringfügige Reduzierung der Bauflächen für Verkehr und Gewerbe um ca. 2,0 ha. Damit wird das Verhältnis Siedlungs- zu Freiflächen im gesamtstädtischen Maßstab nicht wesentlich verändert.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

**Umweltbericht
(Stand 19.03.12)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
1.a Inhalt und wichtigste Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.b In Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung	6
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	13
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	14
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
3. Zusätzliche Angaben	15
3.a Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	15
3.b Umweltüberwachung	16
3.c Zusammenfassung	16

Hinweis:

Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum Auslegungsexemplar (Entwurf des Umweltberichts) wurden im Text kursiv hervorgehoben.

Umweltbericht (Stand 19.03.12)

1. Einleitung

Am 22.12.10 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“ gefasst. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Inhalte wie folgt dargelegt werden.

Unabhängig davon erfolgen Planung und Bau der Ortsumgehung B 104/B 96 Neubrandenburg auf der Grundlage eines gesonderten Verfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz. Spezifische Umweltauswirkungen werden im Rahmen des *seit November 2011 laufenden* Planfeststellungsverfahrens geprüft.

1.a Inhalt und wichtigste Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel ist die Sicherung von Flächen für die nach dem Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,4 ha teilweise bebauter Fläche im südlichen Stadtgebiet zwischen Neustrelitzer Straße, 2. Steepenweg und Bergstraße. Er grenzt im Norden an die Bergstraße (Schießsportplatz und Bundeswehrgelände), im Osten an den Sandtagebau Steepenweg und im Südosten an ausgedehnte Kleingartenflächen der Anlage „Gute Hoffnung e. V.“. Im Westen reicht der Änderungsbereich bis an die bestehende Bundesstraße B 96/Neustrelitzer Straße sowie das Wohngebiet Lindenberg (Wohnbebauung „Langer Heinrich“), im Nordwesten bis an die Gewerbeflächen am Heizwerk Süd und am Steepenweg bzw. Brachflächen des Sandtagebaus und den Kiefernweg (Wohngebiet).

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist nicht bebaut. In der Nutzungsstruktur dominieren Kleingärten und unbewirtschaftete Grünflächen unterschiedlicher Ausprägung. Zu letzteren zählen Trockenrasenhänge, verbuschte Flächen, aber auch Ödland/aufgegebene und inzwischen ruderalisierte ehem. Gewerbe- bzw. Tagebauflächen. Gewerbliche Nutzungen befinden sich im Bereich Lindenhof/an der Neustrelitzer Straße und nördlich des 2. Steepenweges. Am nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes Steepenweg stehen etliche Baracken bereits seit mehreren Jahren leer. Auch der an der Bergstraße gelegene Bundeswehrsportplatz wird nicht mehr genutzt.

Art und Umfang des Vorhabens

Die geplante Ortsumgehung B 104/B 96 ist die bedeutendste Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Stadt und im Bundesverkehrswegeplan 2003 als Maßnahme im „vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Zum Abgleich der kommunalen Flächennutzungsplanung mit den aus der Straßenplanung des Bundes vorliegenden Erkenntnissen ist eine Änderung des bisherigen Trassenverlaufs und eine Anpassung der übrigen Flächendarstellungen im Nahbereich der Trasse notwendig. Die Trasse der B 96n beginnt demnach ca. 450 m südlich des bestehenden Knotenpunktes Lindenstraße. Sie verläuft ca. 500 m durch die Kleingartenanlage „Gute Hoffnung e. V.“ in gestreckter Führung in nordöstliche Richtung. Im weiteren Verlauf werden der 2. Steepenweg und dann nach Norden schwenkend die Bergstraße gequert.

Im Bereich der Überquerung der Bergstraße ist eine Verlegung der Bergstraße auf ca. 350 m Länge um bis zu ca. 60 m nach Norden vorgesehen.

Durch den Verzicht auf einen planfreien Knotenpunkt und die geänderte Trassierung der Ortsumgehung kann der nordwestliche Teil der bestehenden Kleingartenanlage und ein wertvoller Biotopkomplex (Hügel an der B 96) erhalten werden. Für eine kleinere Fläche südlich der Zufahrt zum Heizwerk wird die Möglichkeit einer gewerblichen Nachnutzung gesichert.

Für die Gewerbe-/Bergbaufolgebrachen im Bereich Steepenweg ist die Anpassung der Flächendarstellung an die Realnutzung geplant (Sicherung des bestehenden Freiraumcharakters am Siedlungsrand, Abstandsflächen zwischen Straße und Wohnbebauung, Entwicklung geschützter Biotope). Nördlich der Bergstraße entfällt die bisherige Darstellung des Sportplatzes im Sondergebiet Bund– ein perspektivischer Bedarf ist nicht mehr gegeben.

Änderung von Darstellungen (Übersicht)

bisherige Darstellung im FNP	geänderte Darstellung
Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Knotenpunkt östl. Lindenstr. - ca. 2,9 ha) (Bergstraße)	ca. 1,3 ha Grünfläche/Dauerkleingärten, ca. 1,0 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ca. 0,6 ha gewerbliche Baufläche; Lageverschiebung der Bergstraße nach Norden
Grünfläche/Dauerkleingärten (östl. der Neustrelitzer Str.)	ca. 1,4 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (neue Trasse der B 96n)
Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Hang an der Neustrelitzer Straße)	ca. 0,3 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Verknüpfungsbereich B 96alt/B 96n)
Gewerbliche Baufläche (nördl. Steepenweg – Teilfläche ehem. Sandtagebau ca. 1,4 ha)	ca. 0,5 ha Grünfläche ohne Zweckbestimmung, ca. 0,9 ha Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Wald und Grünfläche (Kiefernwäldchen und Hangbereiche östl. des Kiefernweges)	Wald und Grünfläche zusätzlich mit überlagernder Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Sondergebiet Bund mit Symbol Sportfläche (nördl. Bergstr.)	ca. 0,2 ha Flächen für den überörtlichen Verkehr/ Hauptverkehrsstraße (Verlegung der Bergstraße), Symbol Sportfläche entfällt
Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Signatur/Zackenlinie beidseits der Trasse	Anpassung der Signatur an die geänderte Lage der Hauptverkehrsstraße
<i>Ferngasleitung zum Heizwerk Süd (östlich der Neustrelitzer Str.)</i>	<i>Lagekorrektur am westlichen Rand der Kleingartenanlage</i>
Flächenbilanz Bauflächen/Grünflächen:	(Verkehr -0,6 ha, Gewerbe -1,4 ha, Grün +2,0 ha)

Insgesamt wird die Baufläche für Verkehrsanlagen und Gewerbe zugunsten von Grünflächen um ca. 2,0 ha reduziert.

1.b In Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft am 01.03.10
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.10 (GVOBl. M-V S. 66), *geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GOVBl. M-V S. 383, 395)*
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.83 (BGBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 19.09.06 (BGBl. I S. 2146)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.02 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert 11.08.10 (BGBl. I S. 1163)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 08.02.93 (GVOBl. M-V S. 90), geändert durch Gesetz vom 27.07.11 (GVOBl. M-V S. 870)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585), *geändert durch Gesetz vom 06.10.11 (BGBl. I S. 1986)*
- Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.92, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.07.10 (GOVObI. M-V S. 383, 393)

Fachplanungen

Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg

Abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes durchschneidet die geplante Verkehrsstraße an der B 96 für den Naturschutz wertvolle Biotop mit gesetzlich geschützten Trockenrasen sowie gefährdeten und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Landschaftsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt sind. Im weiteren Verlauf wird auf ca. 500m Länge die Kleingartenanlage „Gute Hoffnung e.V.“ gequert. Nördlich der Bergstraße werden durch die geplante Neuverlegung der Straße zusätzliche Waldflächen beansprucht, die dem Landeswaldgesetz unterliegen. Zwischen Steepenweg und Bergstraße weicht die neue Trassenplanung nur geringfügig von der bisherigen Verkehrsstraße ab. Eine Anpassung der Darstellungen entsprechend der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Landschaftsplanes.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung umfasst den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Trassenverlauf der geplanten Ortsumgehung sowie den im Zuge der Linienoptimierung herausgestellten Trassenverlauf, der künftig im Flächennutzungsplan dargestellt werden soll. Zur Berücksichtigung der von beiden Trassen ausgehenden mittelbaren Umweltauswirkungen geht das Untersuchungsgebiet nördlich und südlich über den Änderungsbereich hinaus. Räumlich weitergehende Auswirkungen sind, soweit erforderlich, verbal beschrieben. Der Detaillierungsgrad beschränkt sich auf die für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Inhalte.

Eine abschließende Beschreibung und Bewertung der Belange des Artenschutzes erfolgt im Rahmen der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend zusammengefasst.

2.a Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung

Gesundheit und Erholung

Gesundheit

Die westlich an die B 96/Neustrelitzer Straße angrenzende Wohnbebauung (Lindenberg/"Langer Heinrich") ist aufgrund der hohen Verkehrsmengen als stark lärmbelasteter Bereich anzusehen.

Mit dem Straßenneubau ist eine teilweise Verlagerung des Straßenverkehrs und der von ihm ausgehenden Emissionen zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen und daraus resultierende Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich dabei lt. vorliegendem schalltechnischen Gutachten (2011) für den südlichen Teil der Wohnbebauung „Langer Heinrich“, für einzelne Wohnhäuser an der Bergstraße sowie ca. 10 Kleingärten am südlichen Trassenbeginn.

Erholung

Als ein bedeutendes Erholungsgebiet ist die Kleingartenanlage „Gute Hoffnung e.V.“ von der Planung der Ortsumgehung Neubrandenburg betroffen. Die Kleingartenanlage weist mit ca. 405 belegten Parzellen und 39 nicht belegten Parzellen einen vergleichsweise nur mäßigen Leerstand auf. Die Belegungstendenz ist rückläufig. Außerdem sind kleinflächig Nutzgärten unterhalb der Bergstraße von der Planung betroffen.

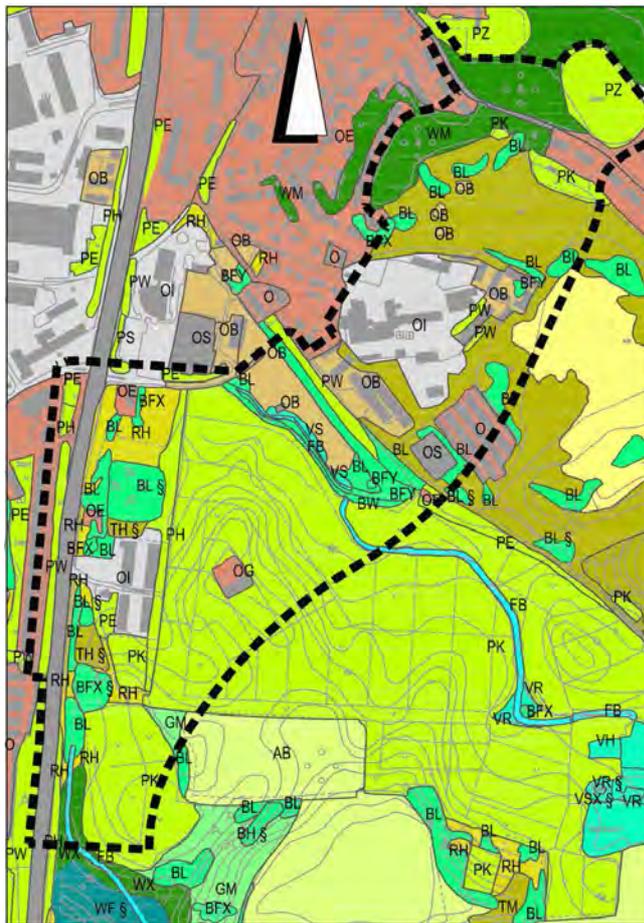
Es ist zu erwarten, dass sich neben dem direkten Verlust von ca. 40 Kleingärten durch den Straßenbau der zu erwartende Verkehrslärm empfindlich auf die Erholungsqualität und die Nutzbarkeit der Kleingärten in Trassennähe auswirken werden. Die gesetzlichen Grenzwerte für Staub- bzw. Schadstoffimmissionen werden nicht überschritten.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelegung im gesamten Verlauf der Ortsumgehung als zu erwartender Maximalbelastung (worst case) sind hinsichtlich der Lärmbelastung nach dem schalltechnischen Gutachten 2011 bei ca. 10 Kleingärten Grenzwertüberschreitungen (> 64 dB(A)) möglich. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse wird ein aktiver Lärmschutz für betroffene Gärten nicht als sinnvoll bzw. effektiv erachtet und der Rückbau betroffener Gärten empfohlen. Insgesamt sind somit etwa 50 Kleingärten sowie die Kleintierzüchterparzellen an der B 96 von der geplanten Trassenführung direkt oder indirekt durch Verlärmung betroffen und für den Rückbau vorgesehen.

Bewertung betroffener Erholungsfunktionen			
Schutzgut Erholung	Bewertung der Umweltauswirkungen		
Beschreibung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsbereich Verkehrslärmprognose (Tagwerte)	Bewertung	Ausgleichbarkeit
Verlust von Kleingärten durch Bebauung	Bereich des Straßenkörpers	erheblich	(ja*)
Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung durch Lärm- und Staubimmissionen	Schallpegelber. > 64 dB	erheblich	(ja*)
	Schallpegelbereich ≥ 59 – 64 dB	mittel bis erheblich	bedingt**
	Schallpegelbereich 55 – 59 dB	mittel	bedingt **
* Rückbau von Gärten und Entschädigung der Gartennutzer			
** Verringerung der Staubimmissionen durch Anlage von Immissions- und Sichtschutzpflanzungen			

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Biotope, Pflanzen



Biotoptypen

WM	Kiefern-Mischwald
WX	Laubwald heimischer Baumarten
BL	Gebüsch trockener Standorte §
BL	Gebüsch frischer bis trockener Stand.
BFX	Gehölz heimischer Baumarten §
BFY	Gehölze nichtheimischer Baumarten
BW	Windschutzpflanzung
FB	Bach, stark geschädigt
VS	Ufergehölz
TH	Halbtrockenrasen §
TM	ruderalisierter Sandmagerrasen
RH	Staudensaum, Ruderalflur
XA	Abgrabung
PW	Siedlungsgehölz
PE	Freifläche des Siedlungsbereichs
PK	Kleingarten, Einzelgarten
OG	Großformbebauung
OE	Einzelhausbebauung
OS	Ver-, Entsorgung
OI	Gewerbefläche
OB	Siedlungsbrache
O	sonstiger Siedlungsbereich
§	gesetzlich geschütztes Biotop

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei sehr bedeutsame Biotopkomplexe, die anteilig gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich um Trocken- und Magerrasen, ruderalisierte Magerwiesen sowie lichte Baumbestände und Gebüsch trockener, sommerwarmer Standorte mit großer Artenvielfalt und Schwerpunktorkommen gefährdeter Pflanzenarten unmittelbar an der B 96 und im Bergwerksfeld Steepenweg.

Der Hügel an der B 96 wird von einem artenreichen Biotopmosaik aus ruderalisierten Trockenrasen- und Magerwiesenarealen, trockenen Ruderalfluren, Gebüsch und Gehölzsäumen mit sehr wertvollem blütenreichen Pflanzenbestand eingenommen. Zur B 96 wird der Bereich von einem dichten Gehölzsaum abgeschirmt. Im Frühjahr wird das Bild im Gesamtareal von der Blüte der Wiesen-Schlüsselblume bestimmt (Biotoptypen RH, BFX, BL, BLS, THS). Südlich schließen sich gesetzlich geschützte Biotope aus Trockenrasen und lichtem Baumbestand mit einem sehr bedeutenden und individuenreichen Bestand der stark gefährdeten Pechnelke an (Biotoptypen BLXS, THS), die ebenfalls von dichten Gehölzsäumen an der B 96 abgeschirmt werden.

Im nördlichen Randbereich des Bergwerksfeldes „Steeppenweg“ sind unter lichten Kiefernbeständen und auf ruderal geprägtem Sandmagerrasen Biotope vergleichbarer Qualität mit zahlreichen, teilweise gefährdeten Pflanzenarten verbreitet (Biotoptypen TM, BL, WM). Beidseitig der Bergstraße sind von der Trasse der Ortsumgehung betroffene Kiefern-Mischwaldbestände vorhanden.

Registrierte gefährdete Pflanzenarten			
Pflanzenname	Gefährd. RL M-V	Pflanzenname	Gefährd. RL MV
Hügel an der B 96		Hang an der B 96	
Alyssum alyssoides Kelch-Steinkraut	3	Armeria maritima elongata Sand-Grasnelke	3 §
Briza media Zittergras	3	Lychnis viscaria Pechnelke	2
Campanula patula Wiesen-Glockenblume	V	Melampyrum arvense	
Fragaria viridis Knack-Erdbeere	3	Acker-Wachtelweizen	2
Helictorichin pratense Echter Wiesenhafer	2	Phleum phleoides Steppen-Lieschgras	3
Hieracium piloselloides			
Florentiner Habichtskraut	1	Randbereiche BWF „Steepenweg“	
Hieracium caespitosum		Dianthus carthusianorum	
Wiesen-Habichtskraut	2	Karthäuser-Nelke	3 §
Holosteum umbellatum Dolden-Spurre	3	Geniste tinctoria Färber-Ginster	2
Lathyrus tuberosus Knollen-Platterbse	2	Armeria maritima elong. Sand-Grasnelke	3 §
Primula veris	V §	Jasione montana Berg-Jasione	V
Saxifraga tridactylites Finger-Steinbrech	V	Medicago minima Zwerg-Schneckenklee	2
Sanguisorba minor Kleiner Wiesenknopf	3	Plantago media Mittlerer Wegerich	3
Scabiosa columbaria Tauben-Scabiose	3	Phleum phleoides Steppen-Lieschgras	3
Veronica teucrium Großer Ehrenpreis	2	Primula veris Wiesen-Schlüsselblume	V §
		Saxifraga tridactylites Finger-Steinbrech	V
		Scabiosa columbaria Tauben-Scabiose	3
		Trifolium montanum Berg-Klee	2
		Veronica teucrium Großer Ehrenpreis	2
Abkürzungen RL M-V: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste, §: besonders geschützt			

Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind durch Überbauung, Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten, die zum Totalverlust der Biotopfunktionen führen. Entlang der Straßentrasse sind Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen durch die Zerschneidungswirkung (Ausbreitungsbarrieren) und durch Schadstoffeintrag sowie ggf. anlagebedingt während der Bauphase zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen müssen in den Bereichen sehr hoher Bedeutung strikt vermieden werden (Bauzäune, sonstige Schutzvorkehrungen). Am Pechnelkenstandort sollte der Oberboden mit dem darin enthaltenen Genpotenzial auf geeignete Ausgleichsflächen in der Nähe verbracht werden. In den Bereichen hoher und mittlerer Bedeutung sind im Zuge der Ausführungsplanung ebenfalls Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verringerung anlagebedingter Beeinträchtigungen zu treffen.

Tiere

Für die Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Tierwelt wurden die umfassenden Studien zur Umweltverträglichkeitsstudie 1997 (UVS) und zum Landschaftspflegerischen Begleitplan 2009/2011 (LBP) herangezogen, deren planungsrelevanten Ergebnisse nachfolgend straff zusammengefasst sind.

Im Untersuchungsgebiet sind Lebensräume gefährdeter und geschützter Tierarten mit hoher bis sehr hoher Bedeutung vorhanden. Viele der vorgefundenen gefährdeten Tierarten sind an trockene, sommerwarme Habitats mit niedrigen, lückigen Vegetationsbeständen im Wechsel mit Gebüsch und lichten Baumbeständen gebunden, weshalb die Bewertung der Habitats vielfach mit der Bewertung der Pflanzen bzw. Biotope übereinstimmt.

Der Hügel an der B 96 zeichnet sich durch eine artenreiche Laufkäferfauna (lt. LBP 18 nachgewiesene Arten im Jahr 2004) und Tagfalterfauna (20 nachgewiesene Arten 1996 lt. UVS) aus und besitzt aufgrund der vorgefundenen Arten insgesamt eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz. Z. B. wurden im Jahr 2004 in diesem Bereich 8 besonders geschützte Laufkäferarten der Gattung Carabus sowie gefährdete Arten nachgewiesen. Darunter gilt der Nachweis der bundesweit stark gefährdeten Laufkäferart Armara praetermissa sogar als Erstnachweis in Mecklenburg-Vorpommern (im Raum Neubrandenburg vermutlich indigenes Vorkommen, LBP 2009, 2011).

Für den Hang an der B 96 liegen nur Angaben zu Brutvögeln vor. Aufgrund der Nähe und des Verbundes zum Hügel an der B 96, der vergleichbaren Habitatstrukturen und sommerwarmen Standorte ist das Lebensraumpotenzial dieses Bereiches als ebenfalls bedeutsam (hoch bis sehr hoch) einzustufen. Die Einstufung muss im Zuge des weiteren Planverfahrens *zur Ortsumgehung* untersetzt werden.

In den nördlichen Randbereichen des Bergwerksfeldes „Steepenweg“ sind u. a. Lebensräume der Zauneidechse, gefährdeter Laufkäferarten und einer standorttypischen Tagfalterfauna vorhanden, die aus faunistischer Sicht eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitzen (Schwerpunktvorkommen gefährdeter Tierarten).

Registrierte gefährdete und streng geschützte Tierarten					
Name	Gefährdung		Name	Gefährdung	
	RL M-V	RL D BAV		RL MV	RL D BAV
Hügel an der B 96			Randbereiche BWF „Steepenweg“		
<u>Laufkäfer</u>			<u>Laufkäfer</u>		
Armara praetermissa	?	2	Armara eurynota	2	V
Carabus convexus	-	3 §	Harpalus flavescens	4	3
Harpalus autumnalis	4	3	Licinus depressus	4	3
Licinus depressus	4	3	Cicindela hybrida	-	§
Olisthopus rotundicollis	3	2	Brosicus cephalotes	-	V
<u>Tagfalter u. Widderchen</u>			<u>Tagfalter u. Widderchen</u>		
Coenonympha arcania	3	V §	Coenonympha arcania	3	V §
Aricia agestis	3	§	Coenonympha glycerion	3	§
<u>Brutvögel</u>			<u>Reptilien</u>		
Braunkehlchen	-	3 §	Zauneidechse	2	V §§
<u>Reptilien</u>					
Zauneidechse	2	V §§			
Abkürzungen: RL M-V: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D: Rote Liste Deutschland, BAV: Bundesartenschutzverordnung. 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4: potenziell gefährdet, V: Vorwarnliste, §: besonders geschützt, §§: streng geschützt					

Biologische Vielfalt, Biotopverbund

Die miteinander verbundenen Schwerpunktvorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind im Landschaftsplan (Stand 2010) in einem örtlichen Biotopverbund mit dem Ziel zusammengefasst, die biologische Vielfalt im Stadtgebiet Neubrandenburgs zu erhalten und zu schützen. Der Biotopverbund wird an der B 96 und beidseitig der Bergstraße durch die geplante Trasse der Ortsumgehung durchschnitten, einhergehend mit einer Verinselung o. g. Biotopstrukturen sehr hoher Bedeutung. Hinsichtlich der Laufkäfervorkommen wird nach dem LBP2009 und 2011 eine Mindestgröße überlebensfähiger Populationen von 6 ha angesehen. Für kleine Laufkäferarten, insbesondere für die erstmalig in M-V nachgewiesene Art Armara praetermissa am Hügel an der B 96 wird eine Mindestgröße geeigneter sommerwarmer Biotope von 3 ha oder auch darunter als noch ausreichend erachtet (Bezugsmindestgrößen).

Zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen sollten die verbleibenden Biotope daher gesichert und, soweit möglich, durch Kompensationsmaßnahmen weiter aufgewertet werden.

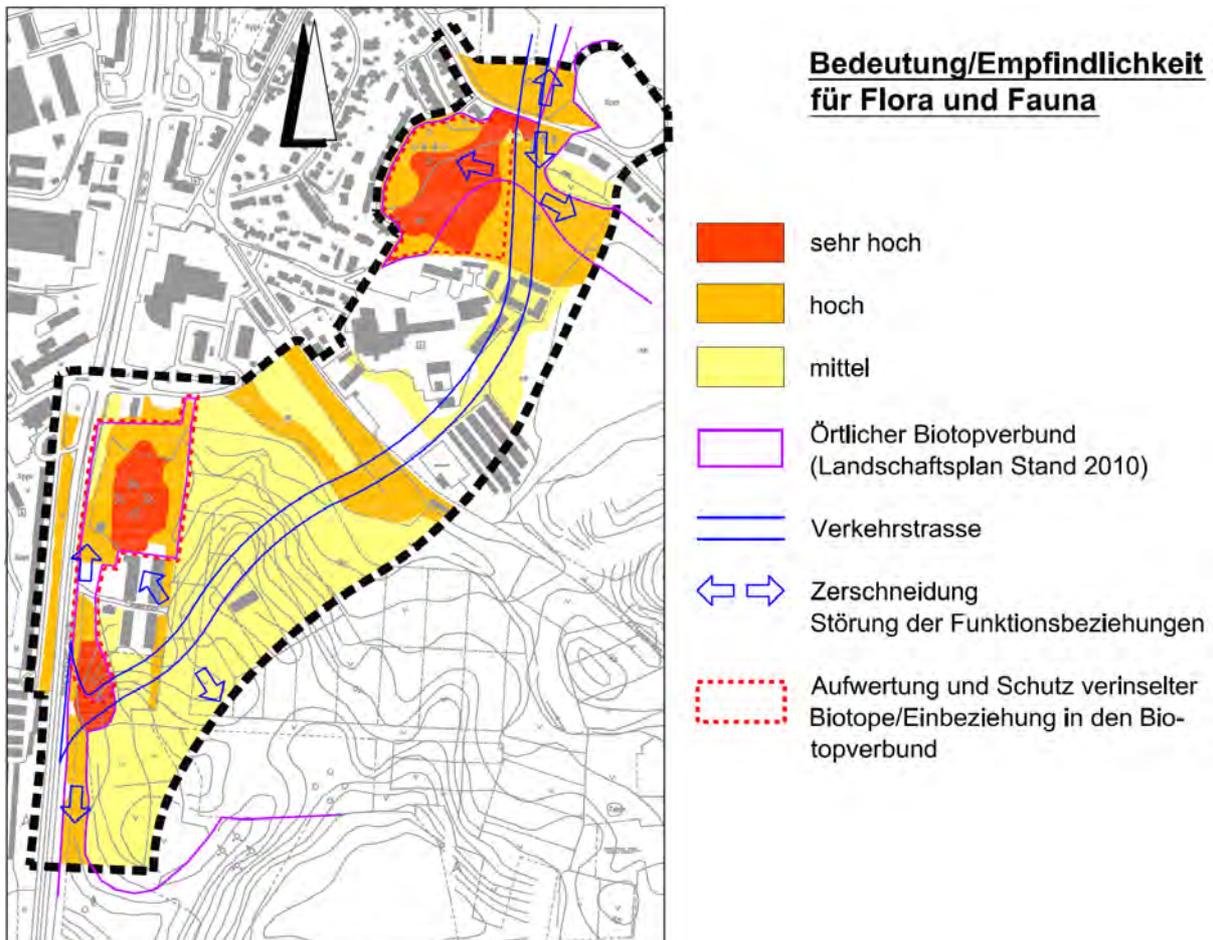
In Bezug auf den Fischotter wird angesichts der erheblichen Vorbelastung durch die B 96 und fehlender Biotopverbundstrukturen westlich der B 96 die Zusatzbelastung durch Trassenführung und die relativ kleinflächige Verbreiterung des Dammes der B 96 insgesamt als nicht erheblich angesehen (LBP 2009, 2011). Aufgrund der wiederholt registrierten Todesfälle an der B 96 sollten im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zur Ortsumgehung trotzdem Möglichkeiten zur Verringerung der Gefährdung geprüft und umgesetzt werden. Weiterhin sollten im Rahmen der Ausführungsplanung insbesondere für die FFH-Arten Zauneidechse, Kleiner Wasserfrosch und potenziell für den Eremiten Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung oder zum Ausgleich geprüft werden.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der in der UVS 97 und im LBP 2009 und 2011 vorgenommenen Wertung und einer weiteren Differenzierung auf Grundlage der Biotoptypenkarte zum Landschaftsplan werden die Umweltauswirkungen wie folgt bewertet:

Bewertung der Funktionen für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt			
Schutzgut Pflanzen und Tiere	Bewertung der Umweltauswirkungen		
Beschreibung der Umweltauswirkungen	Auswirkungsbereich	Bewertung	Vermeidbarkeit, Ausgleichbarkeit
Verlust von Biotopen sehr hoher Bedeutung durch Bebauung	Bereich des Straßenkörpers	sehr erheblich	ja*
Verlust von Biotopen hoher bis mittlerer Bedeutung durch Bebauung	Bereich des Straßenkörpers	erheblich bzw. mittel	ja
Anlagebedingte Beeinträchtigung von Biotopen sehr hoher Bedeutung	beidseitig des Straßenkörpers	sehr erheblich	zu vermeiden**
Anlagebedingte Beeinträchtigung von Biotopen hoher bzw. mittl. Bedeutung	beidseitig des Straßenkörpers	erheblich bzw. mittel	vermeidbar, zu verringern**
Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen durch Stoffeintrag	beidseitig des Straßenkörpers	mittel	bedingt**
Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen durch Zerschneidung	Biotopverbundstrukturen beidseitig der Straße	Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer Habitate (s. biolog. Vielfalt)	

* Entwicklung gleichartiger Biotope, Umsiedlung gefährdeter (Kat. 1 u. 2) u. besonders geschützter Pflanzenarten
 ** Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen, insbes. durch Einzäunung, Verringerung/Ausgleich betriebsbedingter Auswirkungen, z. B. Anlage von Immissions- und Sichtschutzpflanzungen u. a.



Boden, Wasser, Klima/Luft

Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden liegen unmittelbar im Verlust durch Versiegelung, im Funktionsverlust durch Zerstörung des Bodengefüges sowie mittelbar in der Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktion durch Schadstoffeintrag beidseitig der Straßentrasse.

Im Verlauf der geplanten Trasse sind neben örtlicher Versiegelung (Gewerbeflächen, Gewerbebrachen, Kleingärten) Vorbelastungen durch frühere Abgrabungen (Hangbereiche an der B 96, BWF „Steepenweg“, beidseitig der Bergstraße) zu verzeichnen.

In Nähe der B 96 ist im Flächennutzungsplan eine *altlastverdächtige Fläche (Altablagerung)* vermerkt, die jedoch von der Trasse nur tangiert wird (südlicher Trassenbeginn der B 96n).

Im Streckenabschnitt durch die KGA „Gute Hoffnung“ herrschen heterogene sandige Bodensubstrate mäßiger natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Wertzahlen zwischen 29 und 40), bestehend aus Bändersanden, lehmunterlagerten Sanden und Sandtieflernen, vor.

Gewässer, Grundwasser

Zu erwartende Eingriffe in Oberflächengewässer beschränken sich auf die kleinflächige Überbauung eines naturfern ausgebauten Abschnittes des Kupfermühlengrabens und eines temporär Wasser führenden Kleingewässers südwestlich des Steepenweges (Nähe Steepen graben).

Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Trassenverlauf durch den Verlust von Infiltrationsfläche durch Versiegelung sowie durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu erwarten.

Die unversiegelten Böden des Untersuchungsgebietes weisen günstige Bedingungen für die Versickerung von Regenwasser bei einer Grundwasserneubildungsrate der Klassen 3 und 4 (hoch bis sehr hoch) auf. Das Grundwasserdargebot bzw. die potenzielle Nutzbarkeit des Grundwassers entspricht der Klasse 1 (sehr hoch). Die durch bindige Decksichten geschützten Grundwasserleiter weisen keine Belastung des Grundwassers auf und sind gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt (Geschütztheitsgrad B im Trassenabschnitt B 96 bis 2. Steepenweg) oder weitgehend geschützt (Geschütztheitsgrad C im Trassenabschnitt 2. Steepenweg bis Bergstraße). Dieses lässt die generelle Schlussfolgerung zu, den Verlust von Infiltrationsflächen durch das seitliche Auffangen und die Versickerung des Niederschlagswassers zu kompensieren.

Klima/Luft

Die Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume ist lokalklimatisch als gering bzw. nachrangig zu beurteilen. In Trassennähe können durch den Verlust von Waldklimatopen an der Bergstraße sowie durch Kaltluftstaus an den Straßendämmen, insbesondere entlang der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ höhere kleinklimatische Belastungen auftreten. Zudem ist aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens (16.600 Kfz/d) eine Erhöhung der Schadstoffemissionen zu erwarten, die insbesondere in Nähe angrenzender Wohn- und Gartennutzungen zu berücksichtigen sind. *Laut Planfeststellungsunterlagen (Stand 11/2011) sind die Zusatzbelastungen jedoch gering – die Beurteilung der ermittelten Gesamtbelastungen ergab, dass den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die zu erwartenden Luftschadstoffe entsprochen wird. Zusammenfassend sind keine schädlichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung zu erwarten.*

Bewertung der Naturhaushaltsfunktionen			
Schutzgut Boden			
Beschreibung der Umweltauswirkungen	Bewertung der Umweltauswirkungen		
	Auswirkungsbereich	Bewertung	Ausgleichbarkeit
Totalverlust der Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung	Bereich des Straßenkörpers	erheblich u. nachhaltig	ja*
Funktionsverlust des Bodens durch Aufschüttungen und Abgrabungen	im Bereich der Straßenböschungen	erheblich	ja*
Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktionen durch Stoffeintrag	Kleingärten bis 20m beidseitig des Straßenkörpers	erheblich	(ja)**
Beeinträchtigung der Speicher- und Reglerfunktionen durch Stoffeintrag	Kleingärten 20m bis 150m beidseitig des Straßenkörpers	mittel bis erheblich	ja***
* im LBP vorgesehene Entsiegelungsmaßnahmen			
** Verringerung der Staubimmissionen durch Rückbau von Gärten und Anlage von Immissionsschutzpflanzungen			
*** Verringerung der Staubimmissionen durch Anlage von Immissionsschutzpflanzungen			
Schutzgut Gewässer, Grundwasser			
Verlust von Oberflächengewässern	Kupfermühlengraben, temporäres Kleingew.	nicht erheblich mittel	ja
Verlust von Infiltrationsflächen durch Versiegelung	versiegelter Straßenkörper	erheblich	ja
Beeinträchtigung des Grundwasser durch Stoffeintrag	beidseitig des Straßenkörpers	nicht erheblich	-
Schutzgut Klima/Luft			
Verlust von Grünflächen, insbesondere Wald	Bereich des Straßenkörpers	mittel	ja*
Beeinträchtigung durch Schadstoffemissionen	beidseitig des Straßenkörpers	gering	ja*
* insbesondere Gehölzpflanzungen, Anlage von bepflanzten Immissionschutzstreifen			

Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch den Verlust prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Gehölzflächen und Wald zu erwarten. Im Bereich der Kleingärten und in Wohngebietsnähe sind durch das Straßenbauwerk und den Verkehrslärm Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung der Landschaft zu erwarten. Der Verlust von Gehölzen und Waldflächen sowie visuelle Beeinträchtigungen können anteilig durch die Anlage von Immissions- und Sichtschutzpflanzungen und weiteren Bepflanzungen beidseitig der Straßentrasse kompensiert werden.

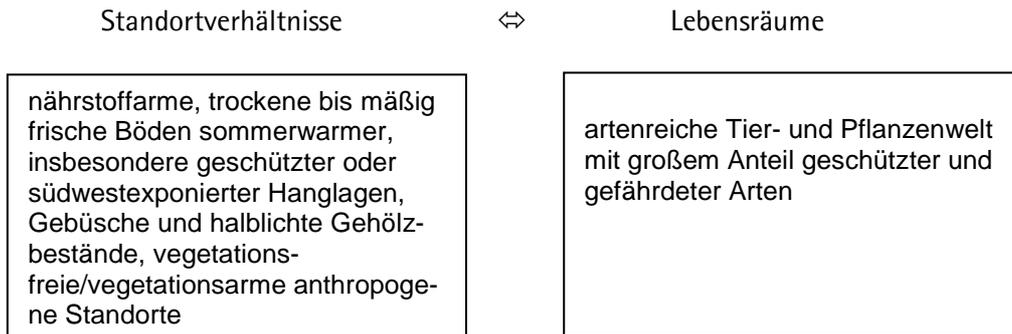
Kultur- und Sachgüter

Die geplante Trassenführung führt zum Verlust von ca. 50 Kleingärten. *Im nordwestlichen Bereich der Kleingartenanlage wird ein Bodendenkmal durch den geplanten Trassenverlauf voraussichtlich randlich tangiert.* Die konkrete Betroffenheit (auch hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Bergung/Dokumentation) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung (Planfeststellungsverfahren) zu ermitteln. Der Verlust von bereits aufgegebenen Gewerbebauten im Bereich Steepenweg wird nicht als wesentliche Auswirkung angesehen. Für vom Straßenbau betroffene Erschließungsanlagen (Zuwegungen zur Gartenanlage, zu Gewerbeflächen und Garagen) ist im Zuge der weiteren Straßenplanung ein Ersatz vorgesehen. *Nördlich des 2. Steepenweges quert die Trasse randlich Flächen mit bestehenden Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum Neubrandenburg/Steepenweg und Bewilligungsfeld Steepenweg Ost). Ein Abbau von Kiesen/Kiessanden ist lt. gültigem Rahmenbetriebsplan in diesem Bereich nicht vorgesehen. Die detailliertere Abstimmung mit bergbaulichen Belangen erfolgt auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung.*

Wechselwirkungen

Die herausgestellten Lebensräume hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und registrierten Pflanzen- und Tierarten sind eng an die besonderen Standortverhältnisse dieser Lebensräume gebunden. Neben den naturnahen Biotopen sind auch anthropogen geprägte, vegetationsarme Lebensräume in diesen Bereichen (Abgrabungen/Betonschutt am Hügel an der B 96, Gewerbebrachen im BWF „Steepenweg“) aus faunistischer Sicht besonders schutzwürdig. Daher gilt es, diese Wechselbeziehungen bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung besonders zu berücksichtigen.

Wechselwirkungen zwischen Standortverhältnissen und Lebensräumen



2. b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Prognose bei Durchführung der Planung

Der Bau der Ortsumgehung ermöglicht eine deutliche verkehrliche Entlastung des südlichen und zentralen Stadtgebietes. Damit ergeben sich auch verbesserte Umsetzungsmöglichkeiten für die Lärmvorsorge in den Wohngebieten Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bewirkt die geänderte Trassenführung eine deutliche städtebauliche Zäsur am Siedlungsrand.

Mit Umsetzung der Planung wird sich die Nutzungsintensität des Gebietes erhöhen. Kleinräumig sind Auswirkungen v. a. hinsichtlich einer Zunahme von Lärmimmissionen (Straße), einer Veränderung des Landschaftsbildes (Zerschneidung) und einer Erhöhung des Versiegelungsgrades des Gebietes (neue Verkehrsflächen) zu erwarten. Auf ca. 500 m Länge am südlichen Trassenbeginn wird die Erholungsnutzung (Kleingärten) beeinträchtigt, indem eine wohnungsnaher bisher kompakte Erholungsfläche durch eine Hauptverkehrsstraße durchtrennt wird.

Gleichzeitig ergeben sich durch die geänderte Trassenführung eine verringerte Beeinträchtigung von Teilen des Wohngebietes Lindenberg hinsichtlich Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Möglichkeit des Erhalts von Kleingärten im nordwestlichen Teil der betroffenen Anlage und bessere Umsetzungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (Hügel an der B 96).

Planerisch erfolgt durch die Wandlung von Bauflächen und die Anpassung der verschiedenen Grünflächen eine geringfügige Reduzierung der Bauflächen für Verkehr und Gewerbe um ca. 2,0 ha im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan. Damit wird das Verhältnis Siedlungs- zu Freiflächen im gesamtstädtischen Maßstab nicht wesentlich verändert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung lässt eine deutlich steigende verkehrliche Belastung vor allem des südlichen und zentralen Stadtgebietes erwarten. Damit wären auch weiter steigende Lärm- und Schadstoffimmissionen in den Wohngebieten Lindenberg, Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt verbunden. Die Umsetzungsmöglichkeiten für eine Lärmvorsorge in diesen Gebieten und im gesamtstädtischen Maßstab werden vermindert.

Kleinräumig kann die bestehende Kleingartenanlage in kompakter Form bestehen bleiben, wodurch die bisherige Erholungsfunktion und das Landschaftsbild erhalten werden. Für Flächen an der dann deutlich mehr befahrenen Neustrelitzer Straße sind erhöhte Lärm- und Schadstoffimmissionen und damit auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten (Wohnbebauung Lindenberg/"Langer Heinrich", Randbereiche der Kleingartenanlage).

Lebensraumverluste und zusätzliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna werden vermieden. Der Versiegelungsgrad des Gebietes wird nicht verändert. Die Funktionen des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima/Luft) werden nicht eingeschränkt.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen vorzusehen:

- Erhaltung und planungsrechtliche Sicherung verinselter Biotop hoher bis sehr hoher Bedeutung (Hügel u. Hangbereiche an der B 96, nördliches Areal Bergwerksfeld „Steeppenweg“) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Einbeziehung von Gewerbebrachen im BWF „Steeppenweg“ (u. a. Schwerpunktorkommen gefährdeter und geschützter Laufkäferarten) und Beachtung populationsgenetischer Mindestarealgrößen;
- Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen entlang gesetzlich geschützter Biotop und sonstiger Biotop hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (u. a. Pechnelkenstandort an der B 96!), z. B. durch Bauzäune oder dauerhafte Einzäunung;
- Beachtung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, im unmittelbaren Trassenbereich ggf. Umsiedlung gefährdeter/geschützter Arten;
- Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch aktiven und passiven Lärmschutz in Wohngebietsnähe, Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch Rückbau von Kleingärten und sonstigen Gärten in Trassennähe und Immissionschutzpflanzungen;
- Verringerung der Schadstoff- und Staubimmissionen und Gestaltung des Landschaftsbildes durch dichte Bepflanzungen beidseitig der Verkehrsstrasse;
- Ausgleich nachteiliger Auswirkungen und Aufwertung der verinselten Biotop durch Bodenentsiegelung/Renaturierung u. a. Maßnahmen;
- Auffangen, Reinigen und Versickern des Regenwassers;
- Ersatzaufforstung nach LWaldG M-V für die Umwandlung von Wald und sonstige im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzusehende Kompensationsmaßnahmen.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die beabsichtigte FNP-Änderung erfolgt im Ergebnis der seit der Linienbestimmung zur Ortsumgehung (vgl. auch 1. Änderung des FNP 1999) durch den Bund veranlassten und fortgeführten Straßenentwurfplanung. Wegen deutlicher Änderung der Rahmenbedingungen (Bevölkerungsentwicklung, Verkehrsprognose, Reduzierung des Straßenquerschnitts, Verzicht auf einen planfreien Knoten) wurde die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Verkehrslösung als erste Planalternative hinfällig.

Neue Planungsalternativen für die Trassenführung der Ortsumgehung wurden im Zuge der Linienoptimierung (im Rahmen der Fachplanung des Bundes/RE-Entwurf 07/2009 und *lt. Planfeststellungsunterlagen 11/2011*) geprüft. Dabei wurde die Variante einer auf Höhe Lindenstraße über Eck von der Neustrelitzer Straße über die Zufahrt zum Heizwerk und die Gewerbeflächen am 1. und 2. Steepenweg in Richtung Bergstraße führenden Trasse nicht weiter verfolgt. Gründe waren die zu erwartende geringere Verkehrswirksamkeit, der Verlust von Erschließungen und Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe, notwendige Betriebs-/Arbeitsstättenverlagerungen und trassierungstechnische Nachteile.

Im Bereich der Bergstraße wurden im Zuge einer Variantenuntersuchung die Grundvariante (Überführung der Ortsumgehung über die Bergstraße ohne Änderungen an dieser), eine südliche und drei nördliche Varianten (mit Verlegung der Bergstraße und in der Gradienten abgesenkter Ortsumgehung) verglichen. Die gewählte nördliche Vorzugsvariante führt zu den geringsten Beeinträchtigungen der meisten Schutzgüter aus Umweltsicht (v. a. Natur und Landschaft) und ist die kostengünstigste Lösung.

Für die aufgrund der geänderten Trassenführung nicht mehr benötigten vormals geplanten Verkehrsflächen wurden andere Nachnutzungsoptionen geprüft. Im Ergebnis ist in den Bereichen Sondernutzungen, Gemeinbedarf, Wohnen und Gewerbe entsprechend gesamtstädtischer Planungen/Entwicklungskonzeptionen ein fehlender Bedarf zu konstatieren bzw. die Abdeckung dieser Funktionen an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgesehen. Die südlich der Zufahrt zum Heizwerk Süd alternativ mögliche Entwicklung der kompletten Gewerbebranche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes wurde zugunsten des Erhalts einer gewerblichen Entwicklungsoption für eine straßentechnisch erschlossene Teilfläche zurückgestellt.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Verwendete Planungsgrundlagen und Untersuchungen:

- Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg, Stadtverwaltung Neubrandenburg, Abt. Stadtplanung 1996 sowie Planungsstand 2010
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumgehung Neubrandenburg, Froelich & Sporbeck 1997
- Landschaftspflegerischer Begleitplan B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Entwurfsplanung, Straßenbauamt Neustrelitz 2009 und *Planfeststellungsunterlage, DEGES Berlin 11/2011*
- Schalltechnisches Gutachten GP 649/06 B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Entwurfsplanung, Straßenbauamt Neustrelitz 2009 und *GP 948/11, Planfeststellungsunterlage, DEGES Berlin 11/2011*
- *Erläuterungsbericht B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg, 1. Bauabschnitt B 96n, Planfeststellungsunterlage, DEGES Berlin 11/2011*

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben:

Für die Umweltprüfung konnten die umfassenden und detaillierten Planungsgrundlagen der Umweltverträglichkeitsstudie von 1997, der Entwurfsplanung des landschaftspflegerischen Begleitplanes für den 1. BA von 2009 und der *Planfeststellungsunterlage 2011* sowie der Landschaftsplan der Stadt mit

seinem aktuellsten Bearbeitungsstand von 2010 herangezogen werden. In Bezug auf weitergehende Umweltinformationen, umweltrechtliche Restriktionen u. a. Sachverhalte ist auf das weitere Planverfahren (Planfeststellungsverfahren) zu verweisen. Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

3.b Umweltüberwachung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne zur Verringerung des Landschaftsverbrauchs zugunsten der baulichen Innenentwicklung beitragen. Wie in den vorangegangenen Änderungen des Flächennutzungsplanes soll für den baulichen Außenbereich der planerische Umgang mit Grund und Boden anhand einer gesamtstädtischen Ver- und Entseigelungsbilanz dokumentiert werden. Entsprechend den Darstellungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich gegenüber den bisherigen Darstellungen insgesamt eine Reduzierung geplanter Bauflächen zugunsten von Grünflächen um 2,0 ha. Die Reduzierung bebauter Flächen beruht insbesondere auf dem Wegfall des Verkehrsknotens an der B 96 sowie auf der Reduzierung gewerblicher Bauflächen um nicht mehr genutzte Baubrachten am Rand des Bergwerksfelds „Steepenweg“.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorzusehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (s. Aufzählung Nr. 2.c) sind im Rahmen behördlicher Durchführungs- und Effizienzkontrollen zu überwachen.

3.c Zusammenfassung

Am 22.12.10 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilfläche „Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße“ gefasst. Planungsziel ist die Sicherung von Flächen für die nach Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 30,4 ha teilweise bebauter Fläche im südlichen Stadtgebiet zwischen Neustrelitzer Straße, 2. Steepenweg und Bergstraße – insbesondere Kleingartenflächen, der natürlichen Entwicklung überlassene Grünflächen und zum Teil brachliegende Gewerbeflächen. Im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung wird auf einen großflächigen Verkehrsknoten verzichtet und die Trasse der Ortsumgehung nach Süden verlegt. Damit erfolgt eine geringfügige Reduzierung der Bauflächen für Verkehr und Gewerbe zugunsten von Grünflächen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass mit dem Bau der geplanten Ortsumgehung eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation in der Gesamtstadt und damit eine verbesserte Lärmvorsorge in den Wohngebieten Südstadt, Katharinenviertel und Innenstadt möglich ist. Durch die Reduzierung der Verkehrsflächen im Vergleich zur bisherigen Planung bleiben für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Flächen erhalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Verlust und Verlärmung von Kleingärten, Schutzgut Mensch), der Schutzgüter Boden (Versiegelung), Pflanzen und Tiere (Verlust von Lebensräumen) sowie Landschaft (Störung des Landschaftsbildes). Aufgrund teilweise vorhandener Beeinträchtigungen und unter der Berücksichtigung der im Zuge der Straßenplanung vorzusehenden Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen sowohl kleinräumig als auch gesamtstädtisch kompensierbar sind.

Bezogen auf die gesamtstädtische Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes und unter Berücksichtigung vorzusehender Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Änderungen des Umweltzustandes im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung zu erwarten.